

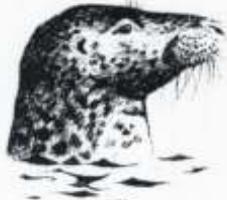
Die Kartendarstellung ist nicht maßstäblich und nicht zur Navigation geeignet.

- Festland, Inseln (innerhalb des Biosphärenreservates)
  - Festland, Inseln (außerhalb des Biosphärenreservates)
  - Binnengewässer (Nummerierung siehe Text)
  - Küstengewässer (innerhalb des Biosphärenreservates)
  - Küstengewässer (außerhalb des Biosphärenreservates)
  - Befahrensverbot für alle Wasserfahrzeuge
  - Befahrensverbot für motorgetriebene Wasserfahrzeuge
  - Grenzen der Laichschonbezirke (§ 12 Küstenschutzverordnung)
  - Grenzen der Fischschonbezirke (§ 11 Küstenschutzverordnung)
  - Hfn. Anl. T Hafen / Bootsanleger / Seebrücke
  - Grenze Biosphärenreservat  Biosphärenreservatsamt
  - Schutzzone 1  Schutzzone 2  NSG
  - betonntes Fahrwasser  5-Meter-Tiefenlinie
  - Straßen  Wege  Campingplätze
- In den ausgewiesenen Fahrwassern und anderen schiffahrtsrechtlich bekanntgemachten Wasserflächen ist die Fischerei nach § 38 SeeSchStrO verboten.

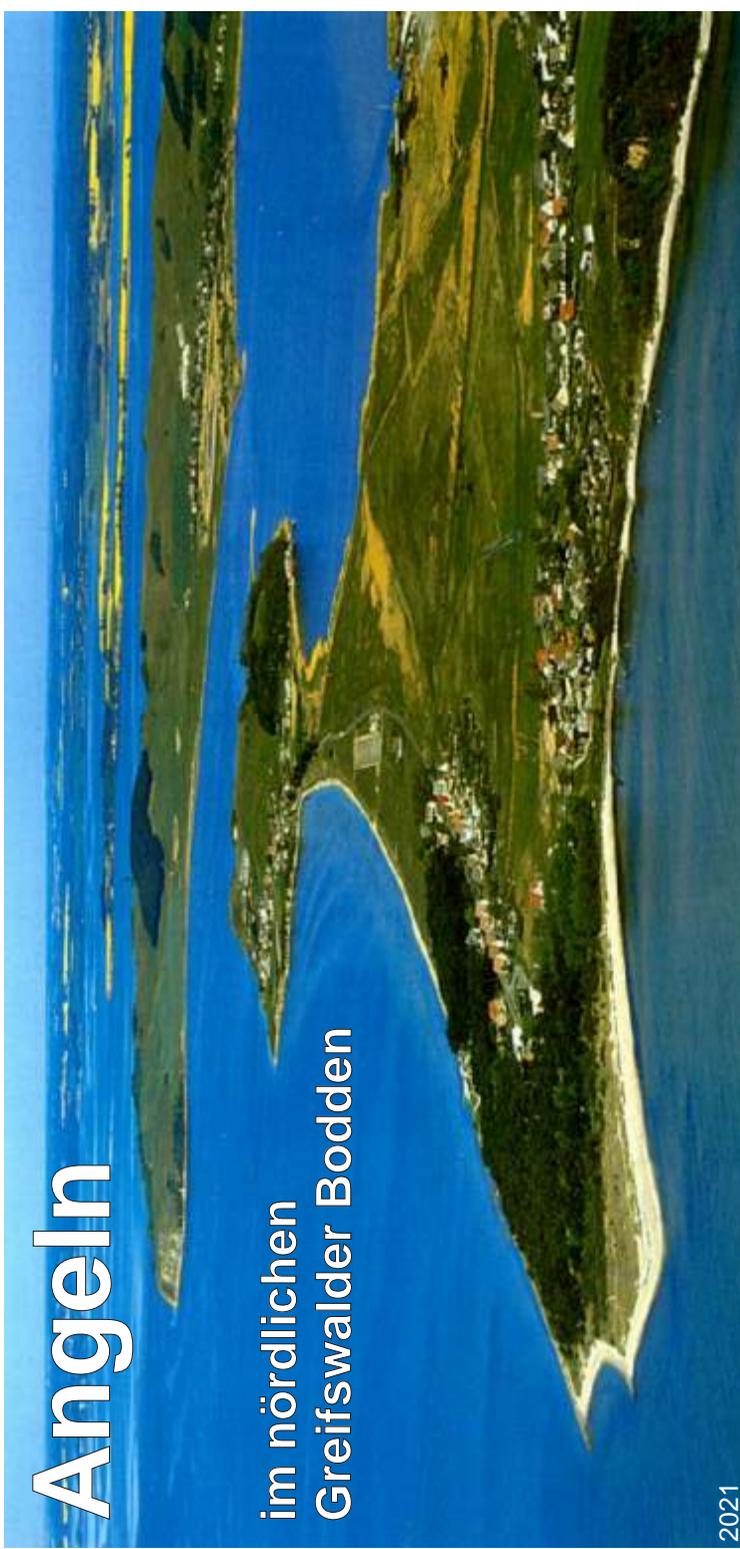


Im Greifswalder Bodden gibt es seit einigen Jahren wieder ein Vorkommen von Kegelrobben. Um Störungen zu vermeiden müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Halten Sie zu den Tieren immer einen Mindestabstand von 100 m an Land, auf dem Wasser mindestens 250 m!
- Auf ihren Liegeplätzen sind Robben besonders störungsempfindlich. Versperren Sie den Tieren nicht den Fluchtweg ins Wasser.
- Machen Sie keine hektischen Bewegungen oder laute Geräusche.
- Aufgefundene "mutterlose" Jungtiere nicht beunruhigen oder berühren.



**Info-Box "Having"**  
 Im grün gekennzeichneten Bereich der Having ist das Befahren mit Motorbooten vom 1. Mai bis 31. Oktober erlaubt, soweit eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 kn nicht überschritten wird. Für das Angeln ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die vom Biosphärenreservatsamt erteilt wird.



# Angeln

## im nördlichen Greifswalder Bodden

Das gegenwärtige Bild der Boddenküste entstand im Verlauf der letzten 4000 Jahre als Ergebnis von Küstenausgleich und Verlandung. Das von den Steilufern durch Erosionsprozesse abgetragene Material wurde durch die See küstenparallel transportiert. Aus Geröll, Kies und Sand entstanden die Strandwälle der Haken und Nehrungen. Durch sie wurden u.a. die Having, die Hagensche Wiek und der Zicker See vom offenen Meer abgeschnitten. In den Stillwasserzonen dieser Gewässer bildeten sich ausgedehnte Verlandungsflächen.

Diese geologische Vielfalt mit den Steilküsten und Kliffs einerseits und den schilfumsäumten Buchten und Sandstränden andererseits bildet die Einzigartigkeit des Lebensraumes und den Reiz der Landschaft.



Der Greifswalder Bodden ist mit rund 510 km² das größte der flachen Randgewässer an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommern (mittlere Wassertiefe 5,8 m; größte W<sub>T</sub> 13,6 m). Die hydrologischen Eigenheiten des Boddens sind durch den eingeschränkten Wasseraustausch mit der Ostsee über die unterseeische Schwelle zwischen Thiessow und Ruden und den Strelasund begründet. So hat der Bodden gegenüber der Ostsee einen deutlich geringeren Salzgehalt (~7 Promille), gleichzeitig steigen die Wassertemperaturen im Frühjahr schneller an, sinken aber auch im Herbst im Vergleich zur Ostsee schneller ab.

Durch diese Besonderheiten des Greifswalder Boddens herrscht eine hohe Bioproduktivität. So ist er als Rastplatz für nordische Meerestenen (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) und als Laichgebiet für den Heringsbestand der westlichen Ostsee von internationaler Bedeutung.

Die Gewässer um Rügen sind seit der Hansezeit als Zentrum des Fischfangs bekannt. Insbesondere der Heringsfang hat die Fischerei nachhaltig geprägt. Neben den Häfen Greifswald und Freest bietet das Mönchgut mit seinen Fischereihäfen Gager und Thiessow einen vorteilhaften Standort, von denen die Fischerei auf kurzem Wege sowohl im Bodden als auch in der Ostsee ausgeübt werden kann.

Entsprechend der Laichaktivitäten des Rügenschcn Frühjahrsherings von März bis Mai ist die Heringsfischerei auf wenige Wochen im Jahr beschränkt. Er hat dennoch eine große fischereiliche Bedeutung, sowohl für Fischer als auch für Angler.



Nach der Heringssaison, wenn der Raps in voller Blüte steht, spielt der Hornhecht *Belone belone* eine kurze aber fischereilich und kulinarisch interessante Gastrolle in den Küstengewässern des Landes M-V.

Für die Ausübung des Fischfanges sind die grundsätzlichen Bestimmungen des Landesfischereirechtes zu beachten. Neben der Beachtung der **Fischereischeinpflicht** ist der Erwerb einer entsprechenden **Angelerlaubnis** notwendig. Dies gilt auch für die Küstengewässer, da hier das Land M-V ein fiskalisches Fischereirecht inne hat. (Die Binnengewässer Südrügens sind auf der letzten Seite aufgelistet).

Aber auch die Einhaltung der weiteren Normen des Fischereirechts, wie das Verbot der Verwendung lebender Köderfische, das Verbot des Schleppangelns, die Begrenzung des Fangaufwandes (Anzahl der Angeln) sowie die Beachtung der Schonzeiten und Mindestmaße der Fische sollen der Hege der Fischbestände dienen und zur ordnungsgemäßen Fischerei beitragen.

	Küstengewässer (Auszug)		
Fischarten	Mindestmaße	und Schonzeiten	
Aal	50 cm	01.12. - 28.02.	
Barsch	20 cm	-	
Dorsch	35 cm	15.01. - 31.03.	(jährl. Festlegung nach EU-Recht beachten)
Hecht	50 cm	01.03. - 30.04.	
Flunder	25 cm	-	
Lachs	60 cm	15.09. - 14.12.	(EU-Recht: 1 Lachs/Tag mit Fettlosschnitt)
Meerforelle	45 cm	15.09. - 14.12.	
Steinbutt	30 cm	01.06. - 31.07.	
Scholle	25 cm	-	
Zander	45 cm	23.04. - 22.05.	

Fangbegrenzung je Tag: Hecht und Zander je 3 Fische oder Meerforelle 3 Fische



Der gute Bestand der Süßwasserfischarten Barsch, Hecht und Zander stellt für die brackigen Küstengewässer eine Besonderheit dar. Um die Nachhaltigkeit deren fischereilichen Nutzung zu gewährleisten, wurden bereits im 19. Jahrhundert durch die Fischereiverwaltung die Randgewässer (Zicker-, Selliner-, Neuensienner-, Wreechen-See, Schoritzer-, Puddeminer-, Gristower- und Dänische Wiek) zu Laichschonbezirken erklärt, in denen jeglicher Fischfang vom 1. April bis 31. Mai eines jeden Jahres verboten ist (die Laichschonbezirke sind in der Karte **rot umrandet**).

Im Weiteren besteht an der Mündung der Rosengartener Bek ein Fischschonbezirk um den Wechsel der Fische zwischen Bodden und Fließgewässer sicherzustellen (in der Karte **grün umrandet**). Für Fische im Winterlager wurde durch die obere Fischereibehörde jeweils vom 01.11. bis 31.03. ein befristetes Schutzgebiet - Lanckener Beek - bestimmt (in der Karte **blau umrandet**) (Allgemeinverfügung s.a. www.lallf.de).

Bei der Fischereiausübung mit der Handangel ist zu den ausgebrachten Fanggeräten der Berufsfischerei ein Abstand von 100 m einzuhalten. Während die großen Kummreusen schon durch ihre Bauweise als Schifffahrtshindernis gut zu erkennen sind, ist bei Bootsfahrten den anderen Fanggeräten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Damit die ausgebrachten Stellnetze zu erkennen sind, werden sie an den Enden durch Bojen mit je zwei roten Flaggen gekennzeichnet. Bojen mit nur einer Flagge kennzeichnen als Mittelboje in ca. 500 m Abstand den Verlauf des Fanggerätes. Bei oberflächennahen Stellnetzen sind darüber hinaus kleine Schwimmkörper am Netz angebracht.

Beim Angeln von den **Seebrücken** in Binz, Sellin und Göhren ist die jeweilige Brückennutzungsordnung zu beachten.

- Binz: Das Angeln ist in der touristischen Saison (01.05.-30.09.) von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr erlaubt. Außerhalb der Saison darf von der Seebrücke ganztags geangelt werden.
- Sellin: Das Angeln ist außerhalb des Badebereiches und außerhalb der Schiffsanleger ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.
- Göhren: Das Angeln ist vom 01.05. bis 30.09. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr außerhalb des gekennz. Badebereichs erlaubt. Außerhalb der Saison darf ganztags geangelt werden.

Verschmutzungen der Seebrücken wie auch anderer Schifffahrtsbauwerke durch das Schlachten der Fische sind im Interesse aller Besucher zu vermeiden; es empfiehlt sich daher eine entsprechende Unterlage zu benutzen und die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der nördliche Greifswalder Bodden weist mit seiner abwechslungsreichen Küste, seinen Inseln und Halbinseln eine solche Vielfalt an Habitaten auf, dass sich die letzte DDR-Regierung entschlossen hat, Teile des Gewässers einschließlich des dazu gehörenden Umlandes unter Schutz zustellen.

So wurde im September 1990 das **Biosphärenreservat** Südost-Rügen festgesetzt, welches den nördlichen Greifswalder Bodden und den Außenstrandbereich vom Ostseebad Binz über das Nordperd bis zum Thiessower Haken unter Schutz stellt. Neben der Zone der harmonischen Kulturlandschaft (Landschaftsschutzgebiet) umfassen die Schutzzonen 1 und 2 die Naturschutzgebiete im Biosphärenreservat.

Dabei unterliegt die Schutzzone 1 dem höchsten Schutzstatus für die ungestörte Entwicklung natürlicher Lebensgemeinschaften (Kernzone). In den Naturschutzgebieten (Schutzzonen 1 und 2) ist es verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen und diese zu fangen. Dadurch ist das Angeln dort nicht zulässig. In besonderen Fällen kann die Naturschutzverwaltung von diesem Verbot auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung zum Angeln in der Schutzzone 2 gewähren, wenn das Angeln dem Schutzzweck des Biosphärenreservates nicht entgegensteht. Entsprechende Anträge sind an das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen (Adresse siehe letzte Seite) zu richten.

Beim **Befahren der Küstengewässer** mit Wasserfahrzeugen aller Art, wie auch beim Angeln vom Boot, ist im Biosphärenreservat Südost-Rügen die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparksen und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Mit dieser Verordnung sind Bestimmungen zum Schutz dieser einzigartigen Naturlandschaft erlassen worden. Gleichzeitig soll aber auch in vertretbarem Rahmen die Nutzung der Gewässer durch die Schifffahrt, die Sportschifffahrt, die Wassersportler, die Fischerei und insbesondere durch die Bewohner und Besucher der Küstenregion ermöglicht werden. Die Verordnung stellt damit einen Ausgleich zwischen den Naturschutzbelangen und den Nutzungsinteressen her.

Bei der Benutzung der Bundeswasserstraßen haben sich die Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

Im Biosphärenreservat ist es außerhalb der Fahrwasser untersagt, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte **rot schraffiert**) mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten zu befahren. Ferner ist es nicht zulässig, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte **grün schraffiert**) mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren. Es ist außerdem untersagt, auf den Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn (~22 km/h) und außerhalb der Fahrwasser eine Geschwindigkeit von 8 kn (~15 km/h) zu überschreiten. In den anderen Teilen des Greifswalder Boddens gelten die üblichen schifffahrtspolizeilichen Regelungen.

Außerhalb des Biosphärenreservates bestehen Naturschutzgebiete u.a. in der Schoritzer Wiek, am Schmachter See, sowie am Katharinen- und Kniepower See. Hier sind folgende Einschränkungen zu beachten:

NSG "Schmachter See und Fangerien"

Das Angeln ist von zwei gekennzeichneten Stellen am Ostufer sowie vom vorhandenen Steg am Nordufer des Sees in der Zeit vom 15. April bis 15. November zulässig. Anfütern ist nicht gestattet.

NSG "Katharinen- und Kniepower See"

Zulässig ist das Angeln von der ausgewiesenen Uferangelstelle an der Ostseite des Kniepower Sees sowie das Angeln von max. fünf Ruderboten aus. Auf dem Katharinensee ist das Angeln verboten.

NSG "Schoritzer Wiek" und NSG "Vogelhaken Glewitz"

In den Naturschutzgebieten ist das Angeln verboten.

Weitere Naturschutzgebiete befinden sich im Bereich des südlichen Greifswalder Boddens; so der "Peenemünder Haken mit Struck und Ruden", die "Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff", die "Halbinsel Fahrenbrink" und die "Greifswalder Oie".

Binnengewässer Südrügens mit Fischereiberechtigten und Ausgabestelle der Angelerlaubnis (Nummerierung siehe umseitige Karte):

- Kreidebruch bei Stubben (Privatgewässer)
- Garzer See (**Angeln vom Ufer !**) (Landesanglerverband M-V)
- Kreidebrüche bei Dumsevit
- Rosengartener Beek (Landesanglerverband M-V)
- Swenter Moor (Stadt Garz / Ordnungsamt)
- Kniepower See (Landesanglerverband M-V)
- Schwanenteich (**Angeln verboten !**) (Stadt Putbus)
- Torfstich Pastitz - anteilig (Landesanglerverband M-V)
- Baggersee Zirkow (Angeln nicht möglich) (Heidelberger Zement AG)
- Schmachter See (Herr Steinbrecher - Angelerlaubnisse in Wolfgang Angleshop, Proraer Chaussee 50 und Binzer Baumarkt, Proraer Chaussee 4 c)
- Schwarzer See (**Angeln verboten !** - Biosphärenreservat Schutzzone 1)
- Lobber See (Angeln aufgrund Verlandung nicht möglich) (Gemeinde Mönchgut)

Angelerlaubnisse des Landesanglerverbandes M-V e.V. (Tages-, Wochen-, 4-Wochenkarten) sind im Angelshop "Angeln und Meer", Fritz-Reuter-Str. 41, 18581 Putbus sowie auf der Internetseite des LAV (www.lav-mv.de) erhältlich.

Der Erwerb einer Angelerlaubnis für die Küstengewässer ist im Internet und zahlreichen regionalen Stellen möglich (Gesamtliste siehe auch www.lallf.de):

- Anglertreff Rügen/Bergen, Im JAICH / Lauterbach, Fundgrube / Prora
- Ordnungsamt und Kurverwaltung in Binz, Amt Mönchgut in Baabe sowie die Kurverwaltungen in Baabe, Binz, Göhren, Middelhagen, Thiessow und Sellin
- TOTAL-Tankstelle Sassnitz-Gewerbepark > **24-Stunden-Service** <

*Normen zur Fischereiausübung im Biosphärenreservat:*

Landesfischereigesetz M-V vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), zul. geändert am 24.Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404)
Binnenfischereiordnung M-V vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423), geändert am 27. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.59)
Küstenfischereiordnung M-V vom 26. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zul. geä. am 6.Jan.2020 (GVOBl. M-V S. 6)
Allgemeinverfügung des LALLF M-V zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 24. Sept.2014 (Amtl.Anz. S.598), geä. am 20.Okt. 2015 (Amtl.Anz. S.554) siehe auch www.lallf.de
Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990 (GBl. DDR SD Nr. 1471) i.d.g.F.
Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparksen und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von M-V (BefahrensregelungsVO) v. 24.06.1997 (BGBl. I S. 1542)
Allgemeinverfügung der WSD Nord zur Befreiung vom Befahrensverbot im Bereich der Having vom 04.04.05
Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 24.Juni 2016
Freiwillige Vereinbarung zum Naturschutz, Wassersport und Angeln zwischen dem WWF, den Sportverbänden und dem Umweltministerium (Infomaterial/Aushänge beachten)

Eine Broschüre mit den fischereilichen Rechtsnormen des Landes M-V ist beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V für ein geringes Entgelt erhältlich. Amtliche Seekarten mit den Schutzgebieten nach der BefahrensregelungsVO sind über die Vertriebsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie über den Buchhandel und die Sportboot-Ausrüster zu beziehen.

*Weitere Informationen erhalten Sie beim:*

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V,
Abt. Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock, Tel.: 0381 - 4035-0
Fischereiaufsichtsstation, Chausseestr.15, 18581 Lauterbach, Tel.: 038301-468

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen
Circus 1, 18581 Putbus, Tel.: 038301- 8829-0, Fax: 038301-8829-50

Herausgeber:	Fischereischutzverein Mecklenburg-Vorpommern e.V., 18003 Rostock, PF 102064
Finanziert durch:	Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen und Fischereischutzverein M-V e.V.
Druck:	Druckerei Hahn - Rostock Elmenhorst
Fotos:	Herr Staviginski, Herr Burmeister, Fischereischutzverein
Ausgabe und Auflage:	Oktober 2021 /8. Überarbeitete Auflage / 5.000 Exemplare